

kriens

Bericht zum Postulat

Postulat Lammer: Gefährliche Verkehrswege entlang Gebäude Luzernerstr. 4 Nr. 169/2018

Eingang

13. Dezember 2018

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement



Überweisung

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 28. März 2019 wurde das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung überwiesen.

Bericht

In der heutigen Situation wird der Fuss- und Radweg zwischen Dorfplatz und Fenkernstrasse auf dem Trottoir geführt. Der Radweg wird im Gegenverkehr befahren. Aufgrund der engen Platzverhältnisse wird gegenseitige Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmenden und der Kunden der Ladengeschäfte verlangt. Gemäss Norm über den Fussgängerverkehr, hindernisfreier Verkehrsraum (VSS SN 640 075) sind Verkehrsflächen von Fuss- und Radverkehr im Siedlungsgebiet nach Möglichkeit mit Trennelementen wie Markierungen abzugrenzen. Insbesondere ist eine Trennung bei publikumsintensiven Nutzungen von angrenzenden Gebäuden und bei hohen Frequenzen an Fuss- oder Radverkehr vorzusehen.

Mit einem Radfahrverbot entlang der Hauptstrasse beim Gebäude Luzernerstrasse 2/4/6/8 entsteht für den Radverkehr ein erheblicher Umweg. Eine direkte und verständliche Führung wird verboten. Es ist davon auszugehen, dass eine neue Linienführung über die Quellenstrasse von der Bevölkerung nicht angenommen würde. Für den Radverkehr wie auch für den Fussverkehr, sind direkte geführte Verbindungen wichtig. Auf und angrenzend an die Quellenstrasse befinden sich viele Autoabstellplätze, welche vermehrt zu gefährlichen Situationen zwischen parkierenden Autos und Velos führen würden. Die Quellenstrasse ist im entsprechenden Abschnitt eine Einbahnstrasse. In Fahrtrichtung Busschleife müsste ein Radstreifen erstellt werden und private Parkplätze aufgehoben oder verschoben werden. Die Quellenstrasse befindet sich in Privatbesitz, daher müssten die Grundeigentümer mit der Radwegführung und der Aufhebung von Parkplätzen einverstanden sein. Vor der Realisierung des Rad- / Gehweges zwischen Dorfplatz und Fenkernstrasse gab es eine Variantenstudie. Aus obgenannten Gründen wurde die Variante mit der Lage vor dem Gebäude Luzernerstrasse 2 - 8 realisiert.

Im Gesamtverkehrskonzept Kriens wird im Fokusfeld Zentrum unter anderem erläutert, wie mit der Einführung des Koexistenz-Prinzips mit flächigen Querungsmöglichkeiten die Verkehrssituation optimiert werden kann. In Zusammenarbeit mit den Dienststellen Verkehr und Infrastruktur (vif) sowie Raum- und Wirtschaft (rawi) ist im Jahr 2020 eine Testplanung entlang der Kantonsstrasse im Zentrum von Kriens vorgesehen. Dabei wird der ganze Abschnitt von der Hofmatt bis Busschleife untersucht, also auch im Bereich des Gebäudes Luzernerstrasse 2 - 8. Der Stadtrat hat dafür einen Betrag von Fr. 300'000.00 in der Investitionsrechnung 2020 budgetiert als Anteil der Stadt Kriens an den Studien-

auftrag. Möglicherweise ergibt dann die Planung für diesen Abschnitt eine neue Lösung der Radverkehrsführung.

An der Luzernerstrasse gibt es verschieden Verkaufsgeschäfte, welche den öffentlichen Raum, in der Regel das Trottoir, während der Öffnungszeiten oder dauernd mit mobilen Auslagen, Kundenstoppere oder Reklameeinrichtungen beanspruchen. Die Planungs- und Baudienste machten bei der Dienststelle rawi eine entsprechende Vorabklärung. Gemäss der Stellungnahme der Dienststelle rawi müssen Verkaufsgeschäfte grundsätzlich jegliche Auslagen/ Waren so positionieren, dass es zu keiner Behinderung des Fuss- oder Radverkehrs auf dem Trottoir kommt und die Kantonsstrasse (das Trottoir) nicht zwingend durch die Käuferinnen und Käufer beansprucht werden muss. Im Falle der Luzernerstrasse 4 fanden schon mehrere Gespräche mit den Ladenbetreibern statt. Der Geschäftsbesitzer hat in der Zwischenzeit die Gestelle zurückgebaut, womit erste Verbesserungen erreicht werden konnten.

Die Luzerner Polizei hatte eine Widerhandlung gegen das Strassengesetz wegen Nichteinhalten von Mindestabständen zur Anzeige gebracht, womit eine rechtliche Überprüfung der Situation stattgefunden hat. Es kam zur Anzeige, weil die Verkaufsstände vor dem Einkaufsgeschäft die Mindestabstände zur Kantonsstrasse unterschritten, bzw. weil keine entsprechende Bewilligung für das Aufstellen der Verkaufsstände eingeholt wurde. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren mit Entscheid vom 31. Mai 2019 ein. Der Entscheid wurde dem Stadtrat Kriens am 16. August 2019 zugestellt.

Die Staatsanwaltschaft stellte in ihren Erwägungen fest, dass die Verkaufsstände vor dem Einkaufsgeschäft die Mindestabstände zur Kantonsstrasse unterschreiten und dass es in Kriens, an der Luzernerstrasse, verschiedenste Verkaufsgeschäfte gibt, welche den öffentlichen Raum mit mobilen Auslagen, Kundenstoppere oder Reklameeinrichtungen, ohne die erforderliche Bewilligung, beanspruchen. Sie stellt fest, dass sich die Auslagen des untersuchten Geschäfts und die Auslagen des Nachbargeschäfts nicht oder zumindest kaum unterscheiden. Bei dieser Ausgangslage sei es nachvollziehbar, dass sich der Beschuldigte ungerecht behandelt fühle. Es gebe zwar grundsätzlich keinen Anspruch auf Gleichbehandlung auf Unrecht. Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation habe sich der Angeschuldigte lediglich geringfügig schuldig gemacht, die Strafuntersuchung wurde deshalb eingestellt.

Für die Durchsetzung der Mindestabstände müsste somit die Stadt Kriens bei allen Geschäftsbesitzern entlang der Luzernerstrasse Bewilligungen für Auslagen einholen, obwohl sie eigentlich nicht bewilligungsfähig sind. Der Stadtrat erachtet dies als nicht verhältnismässig. Zu einem lebendigen Zentrum gehören funktionierende Geschäfte. Auslagen vor den Geschäften sollen Kunden anlocken, sie repräsentieren eine Belebung. Die Herausforderungen für den Detailhandel in Ortskernen werden zunehmend grösser, die Stadt sollte diese nicht mit unverhältnismässigen Massnahmen erhöhen. Letztendlich geht es bei dieser Frage um eine positive Haltung zu unserem Gewerbe.

Erledigung

Nachdem der Gegenstand des Postulats im Kompetenzbereich des Stadtrates liegt, gilt es mit diesem Bericht als erledigt.

Kriens, 18. September 2019